

Stadt Steinfurt

Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum
31. Dezember 2018 und des Gesamtlageberichts

STADT STEINFURT

Bericht
über die
Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018
und des Gesamtlageberichts

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
II. Unregelmäßigkeiten	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung	11
I. Konsolidierungskreis	11
II. Gesamtabschlussstichtag	11
III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse	11
IV. Gesamtabschluss	11
1. Gesamtabschluss des Berichtsjahres	11
2. Gesamtlagebericht	12
V. Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	12
1. Feststellung zur Gesamtaussage	12
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
VI. Analyse und Erläuterungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage	13
1. Ertragsgesamtlage	13
2. Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage	15
3. Gesamtkapitalflussrechnung	17
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	18

Kopie zur Bestätigung in den zuständigen Gremien

Anlagen

- I Gesamtabschluss 2018 mit Gesamtlagebericht
 - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018
 - 2. Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018
 - 3. Gesamtanhang
 - Anlage 1: Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2018
 - Anlage 2: Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2
 - 4. Gesamtlagebericht
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 11. April 2018 beauftragte uns der Rechnungsprüfungsausschuss der

Stadt Steinfurt,

im Folgenden auch „Stadt“ oder „Konzern“ genannt,

mit der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Gesamtlageberichts gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.).

Der Konzern ist gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW a. F. und §§ 316 ff. HGB prüfungspflichtig.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW a. F. und entsprechend § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung des Berichts über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 450 n. F. „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachtet. Der Prüfungsbericht ist an den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Steinfurt adressiert.

Der Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW ist nicht Bestandteil der Gesamtabchlussprüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Mutterunternehmen und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir zur Darstellung der Lage der Stadt Steinfurt in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht durch die gesetzlichen Vertreter entsprechend § 321 Abs. 1 S. 2 HGB Stellung. Dabei ist darzustellen, ob der Gesamtlagebericht entsprechend § 116 Abs. 6 GO NRW a. F. mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob entsprechend § 51 GemHVO NRW die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt sowie der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zutreffend dargestellt sind.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter in Gesamtjahresabschluss und Gesamtlagebericht zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Steinfurt besonders hinzuweisen:

- **Vermögens-, Finanz-, Schulden- und Ertragsgesamtlage**

Die Gesamtertragslage des Konzerns Stadt Steinfurt war im Haushaltsjahr 2018 von einem Gesamtjahresergebnis in Höhe von T€ 8.865 geprägt. Das positive Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss der Kernverwaltung und dem Jahresfehlbetrag der StEIn GmbH. Die ordentlichen Gesamtaufwendungen von insgesamt T€ 101.141 wurden in 2018 durch ordentliche Gesamterträge von T€ 116.427 gedeckt, was einem Aufwandsdeckungsgrad von 115,1 % entspricht.

Die Finanzlage im Konzern Stadt Steinfurt weist im Haushaltsjahr 2018 einen positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 15.697 auf. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - T€ 12.586 beinhaltet insbesondere die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, die Ein- und Auszahlungen im Rahmen der Veränderungen des Finanzanlagevermögens sowie die Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und sonstige Sonderposten. Insgesamt wurden Investitionen in Höhe von T€ 15.332 getätigt, von denen T€ 13.642 auf Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen entfallen. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Kredite in Höhe von T€ 9.850 aufgenommen. Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit weist einen Betrag von T€ 3.559 aus. Der negative Cashflow aus der Investitionstätigkeit wird im Berichtsjahr durch die positiven Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit und aus der laufenden Geschäftstätigkeit voll kompensiert. Daher nahmen die liquiden Mittel um T€ 6.670 auf T€ 20.896 zu.

Die Vermögenslage des Konzerns Stadt Steinfurt wird geprägt durch das Anlagevermögen und hierbei insbesondere durch das Sachanlagevermögen, welches mit T€ 306.844 zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 90,6 % der Aktivposten ausmacht.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich zum Bilanzstichtag auf T€ 94.394 und machen damit 27,9 % der Bilanzsumme aus. Bei einem Eigenkapital von T€ 38.337 und Sonderposten von insgesamt T€ 149.097 beträgt die Eigenkapitalquote II zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 53,3 %.

• **Zukünftige Entwicklung**

Die größte Investition der nächsten Jahre in der Planung der Kernverwaltung ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Burgsteinfurt. Dieser muss in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, der in den nächsten drei Jahren zunächst neue Räumlichkeiten für die Rettungswache schaffen muss, auf die Jahre 2021/22 verschoben werden.

Der Investitionsplan der StEIn GmbH für 2019 sieht Gesamtinvestitionen in einer Höhe von T€ 106 vor. Die Investitionen betreffen die weitere Sanierung des Freibades in Burgsteinfurt und die Sanierung des Planschbeckens im Kombibad.

Der Investitionsplan der Stadtwerke Steinfurt GmbH für 2019 sieht Gesamtinvestitionen von T€ 2.470 vor. Den Schwerpunkt der Investitionen stellen nach wie vor die Netze Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Wärme dar.

• **Chancen und Risiken**

Für die Kernverwaltung ist das Ziel, wieder einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, der in 2019 erreicht werden konnte. Auch in den Folgejahren ist mit positiven Ergebnissen zu rechnen, sodass kein Haushaltssicherungskonzept mehr aufgestellt werden muss.

Durch gestiegene Aufwendungen und ein gesunkenes Geschäftsergebnis der Stadtwerke Steinfurt GmbH hat die StEIn GmbH im Berichtsjahr 2018 kein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet. Diesen Verlust musste die Kernverwaltung abdecken. Dabei ist die StEIn GmbH als dauerhaft defizitärer Betrieb auch in der Zukunft von den Geschäftsergebnissen der Stadtwerke Steinfurt oder von kommunalen Zuschüssen abhängig, sodass in den folgenden Jahren erneut mit Verlustabdeckungen von Seiten der Kernverwaltung zu rechnen ist. Die Schwerpunkte werden auf die Reduzierung der Aufwendungen sowie die Erhöhung der Einnahmen der StEIn GmbH gesetzt. Dabei werden mehrere Strategien, wie die Anpassung der Eintrittsgelder und die Optimierung der Öffnungszeiten, angewandt.

Mit der kompletten Stromnetzübernahme ist das Gesamtportfolio der Stadtwerke Steinfurt GmbH gestiegen. Es wird die zentrale Aufgabe der nächsten Jahre sein, das Stromnetz zu integrieren und organisatorisch in den Geschäftsablauf einzubinden. Zum 1. Januar 2019 ist die Stadtwerke Steinfurt zum Grundversorger für Strom in Steinfurt geworden. Hier hat sich die Erwartung bestätigt, mit der Übernahme des Stromnetzes weitere Stromkunden hinzugewinnen zu können, die jetzt alle Leistungen ihres Energieversorgers aus einer Hand bekommen.

Auf Grund der seit März 2020 bestehenden „Coronakrise“ sind derzeit die finanziellen Auswirkungen für den gemeindlichen Haushalt nicht absehbar. Erhebliche Steuereinträge bei der Gewerbesteuer sind derzeit noch nicht zu verzeichnen, können aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Weitere Mindererträge sind bei der Einkommen-, Umsatz- und Vergnügungssteuer zu erwarten. Weiterhin ist auch in einigen Bereichen mit erhöhten Aufwendungen zu rechnen (z.B. Kosten für die Beschaffung von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln). Bis heute hat die Landesregierung noch über keinen echten Rettungsschirm für die Kommunen in NRW entschieden. Das Gesetz zur Isolation der coronabedingten Schäden im kommunalen Haushalt (NKF-CIG) hilft der Kreisstadt Steinfurt in diesem Zusammenhang nicht. Neben der Möglichkeit, weitere zinsgünstige Kredite (Investitions- und Liquiditätskredite) aufzunehmen, gibt es einige Erleichterungen bezüglich des kommunalen Haushaltsrechts. Die Aufnahme weiterer Darlehen führt allerdings zu einer weiteren Verschuldung der Kommunen und ist daher nicht zielführend. Echte Zuschüsse an die Städte und Gemeinden wären eine tatsächlich haushaltsentlastende Alternative. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Landesregierung einen wirksameren Rettungsschirm für die Städte und Gemeinden aufspannen wird. Ende des Haushaltsjahres 2020 wurde zumindest für das Haushaltsjahr 2020 im Bereich der Gewerbesteuer eine Kompensationsleistung in Höhe von rund T€ 875 gezahlt. Teilweise hat sich das Land NRW beim Erlass der Beiträge für die OGS-Beiträge beteiligt. Ob es zu weiteren Entlastungen der Kommunen kommt, bleibt derzeit noch abzuwarten.

Weitere Einbrüche gab es in der Bädersparte. Auf Grund der Corona-Pandemie mussten das Kombibad in Borghorst und Bagnomare in Burgsteinfurt teilweise komplett geschlossen werden. Hierdurch waren in 2020 bei der StEIn GmbH erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Die Mitarbeitenden der StEIn GmbH befinden sich auch gegenwärtig in der Kurzarbeit. Auch für 2021 muss in diesem Bereich mit weiteren Ausfällen gerechnet werden. Neben den coronabedingten Ausfällen bei den Bäderbetrieben ist ebenfalls mit einer steigenden Zahl von Insolvenzen und somit mit höheren Wertberichtigungen auf Forderungen bei den Energie- und Wasserkunden zu rechnen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz hat zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben worden sind. Jede Tätigkeit von juristi-

schen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Es gilt noch eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022 durch das im Juni in Kraft getretene Corona-Steuerhilfegesetz.

Die Stadt Steinfurt muss weiterhin alle Bemühungen fortsetzen, die Haushalts- und Schuldenkonsolidierung voranzutreiben. Jahre positiver Haushaltsergebnisse müssen genutzt werden, um die Eigenkapitalausstattung wieder zu verbessern und die Ausgleichsrücklage aufzustocken, um auf sich verschlechternde finanzielle Rahmenbedingungen vorbereitet zu sein. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig ein erneuter Anstieg der Verschuldung nicht vermieden werden kann. Erforderliche Investitionen für die Feuerwache Burgsteinfurt oder im Schulbereich, Stichwort offener Ganztage, werden hierzu führen. Ferner ist bei der Entwicklung des Anlagevermögens erkennbar, dass der Umfang der Reinvestitionen den der Abschreibungen nicht erreicht und das Anlagevermögen somit schrumpft.

Sofern sich die Rahmenbedingungen jedoch dauerhaft verschlechtern besteht für die Stadt Steinfurt die Gefahr, erneut in die Haushaltssicherung zu rutschen. Vor dem Hintergrund der seit Februar 2020 andauernden Corona-Pandemie hat sich diese Gefahr für die Folgejahre noch verschärft. Die Folgen für die städtischen Finanzen sind noch nicht absehbar. Auch wenn für das Jahr 2020 noch vergleichsweise geringe Auswirkungen zu verzeichnen waren, sind diese für die Folgejahre nicht zu unterschätzen. Negative Auswirkungen sind insbesondere bei der Entwicklung der Gewerbesteuer, den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie bei den Schlüsselzuweisungen zu erwarten. Prognosen sind mit großen Unsicherheiten behaftet und kaum möglich. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

Zusammenfassend stellen wir entsprechend § 321 Abs.1 S. 2 HGB fest, dass die Lage der Stadt Steinfurt durch die gesetzlichen Vertreter in Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach unserer Auffassung nachvollziehbar dargestellt und beurteilt wird. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt im Gesamtlagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und nachvollziehbar.

II. Unregelmäßigkeiten

Sonstige Verstöße gegen Gesetz, Satzung und gemeinderechtliche Bestimmungen

Als Abschlussprüfer haben wir entsprechend § 321 Abs. 1 S. 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Zu diesen gesetzlichen Vorschriften zählen insbesondere die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses oder des Gesamtlageberichts geltenden Rechnungslegungsnormen.

Darüber hinaus haben wir auch über sonstige Gesetzesverstöße zu berichten, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, jedoch solche Verstöße erkennen lassen. Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass eine abschließende Würdigung sowie Untersuchung auf das mögliche Vorliegen sonstiger Verstöße nicht Gegenstand unseres Auftrags waren, sondern sich unsere Berichtspflicht lediglich auf anlässlich der Prüfung des Gesamtabchlusses festgestellte Verstöße erstreckt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir nachstehend aufgeführte berichtspflichtige Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie sonstige Tatsachen festgestellt:

Gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW a. F. hat die Aufstellung des Gesamtabchlusses innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2018 erfolgte nicht innerhalb der gemäß § 116 GO NRW a. F. vorgesehenen Frist.

Die oben genannten Ausführungen haben keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil, da insgesamt die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht beeinflusst werden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Gesamtabschlussprüfung waren:

- die Konzernbuchführung,
- der Gesamtabschluss (bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang einschließlich Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitspiegel) sowie
- der Gesamtlagebericht

der Stadt Steinfurt.

Die Konzernbuchführung und die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie den ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Gesamtabschluss, den Gesamtlagebericht und die dazu gemachten Angaben abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Gesamtabschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht ergeben.

Unsere Prüfung umfasste die Beurteilung

- der Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der Ordnungsmäßigkeit der in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse und
- der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind. Entsprechend IDW PS 730 bzw. analog § 317 Abs. 2 HGB n. F. hat sich die Prüfung des Gesamtlageberichts auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften (§ 51 GemHVO NRW) zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Art und Umfang der Prüfung

Durch das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse“ vom 25. Juli 2015 wurde für NRW beschlossen, dass der Anzeige des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 ungeprüft beigefügt werden dürfen, sofern der Gesamtabchluss 2018 fristgerecht vom Rat festgestellt und angezeigt wird. Das Gesetz sollte ursprünglich mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft treten. Mit Wirkung vom 18. Dezember 2018 wurde eine Gesetzesänderung vorgenommen, wodurch das Gesetz erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt. Die Stadt Steinfurt wendet das Gesetz entsprechend an.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der ungeprüfte Vorjahresabschluss des Jahres 2017.

Von der Richtigkeit der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns unter Beachtung des IDW PS 205 überzeugt.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Dezember 2020 bis März 2021 in unserem Haus durchgeführt.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW a. F. und entsprechend § 317 HGB sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Konzernbuchführung, der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Zu diesem Zweck haben wir unseren risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz angewendet, der durch die Prüfungssoftware audicon unterstützt wird. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Auf der Grundlage dieses risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds und der Darlegung der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken des Konzerns sowie den Erwartungen über mögliche Fehler. Das interne Kontrollsystem der Stadt haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Konzernrechnungslegung von Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Unserem Prüfungsplan entsprechend haben wir die Prüfung grundsätzlich nicht kontrollorientiert durchgeführt und daher aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten auf Basis von Stichproben und der bewussten Auswahl von Prüfposten. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Um sicher zu stellen, dass die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung eingehalten werden und die in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsgemäß sind, haben wir die von den involvierten Jahresabschlussprüfern vorgelegten Berichte über die jeweilige Jahresabschlussprüfung, sofern sie nicht durch uns durchgeführt worden ist, daraufhin untersucht, ob in ihnen die Einhaltung der vom IDW festgestellten Standards betreffend die Abschlussprüfung eingehalten werden und ob die Jahresabschlüsse nachvollziehbar und ohne Einschränkungen vorgelegt worden sind.

Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Überprüfung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der HGB-basierten Einzelabschlüsse zur Kommunalbilanz II,
- Überprüfung der Kapitalkonsolidierung,
- Überprüfung der Aufwand-, Ertrags- und Schuldenkonsolidierung sowie
- Überprüfung des Konsolidierungsprozesses.

Die dem Gesamtabchluss zu Grunde gelegten Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der jeweiligen Überleitungsrechnung des einbezogenen Aufgabenbereichs wurden von uns oder einem anderen Abschlussprüfer nach § 317 Abs. 1 HGB geprüft.

Den Gesamtanhang prüften wir auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Gesamtlagebericht haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt Steinfurt bzw. den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen und von den uns benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns die Bürgermeisterin und der Kämmerer der Stadt Steinfurt in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Gesamtabchluss alle für die Beurteilung der Gesamtlage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte und der Gesamtlagebericht die nach § 51 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses, des Gesamtlageberichts oder für die Fortführung des Konzerns haben können, nicht bestanden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Konzernrechnungslegung

I. Konsolidierungskreis

Die im Gesamtanhang gemachten Angaben zum Konsolidierungskreis sind vollständig und zutreffend. Die Vorschriften zur Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung und zur Equity-Bilanzierung wurden eingehalten (§ 50 GemHVO NRW).

II. Gesamtabschlussstichtag

Der Gesamtabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt Steinfurt aufgestellt, der zugleich auch der Abschlussstichtag aller einbezogenen Aufgabenbereiche ist.

III. Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Nach unserer Beurteilung bilden die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenbereiche geeignete Konsolidierungsgrundlagen.

Die Anpassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenbereiche an die für die Stadt Steinfurt anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und an die konzerneinheitliche Bewertung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Soweit nach Handelsrecht aufgestellte Jahresabschlüsse anzupassen waren, haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der Überleitung überzeugt.

IV. Gesamtabschluss

1. Gesamtabschluss des Berichtsjahres

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 sowie 307 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen

zu den Konsolidierungsmaßnahmen erstellt. Die Konsolidierungsbuchungen wurden nachvollzogen und zutreffend fortgeführt. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Kapitalflussrechnung enthalten alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen.

2. Gesamtlagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht entspricht den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW und steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Der Konzernlagebericht entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen.

V. Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

1. Feststellung zur Gesamtaussage

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Konzernabschlusses Bezug. Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Gesamtabchluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Stadt Steinfurt hat im Rahmen der Gesamtabchlusserrstellung die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen des Praxisleitfadens zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses im Hinblick auf den Grundsatz der Wesentlichkeit in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf den Gesamtanhang, der diesem Bericht beigefügt ist.

VI. Analyse und Erläuterungen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

1. Ertragsgesamtlage

Nachfolgend wird der Gesamtabchluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 schließt der Gesamtabchluss mit einem Gesamtjahresergebnis in Höhe von T€ 8.961 ab. Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2018		2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Ordentliche Gesamterträge</u>					
Steuern und ähnliche Abgaben	41.874	36,0	37.926	35,1	+ 3.948
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.900	20,5	21.594	20,0	+ 2.306
Sonstige Transfererträge	739	0,6	977	0,9	- 238
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.593	10,0	12.053	11,2	- 460
Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.041	22,4	27.510	25,5	- 1.469
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.269	3,7	3.434	3,2	+ 835
Sonstige ordentliche Erträge	7.807	6,7	4.457	4,1	+ 3.350
Aktivierete Eigenleistungen	204	0,2	122	0,1	+ 82
	116.427	100,0	108.073	100,0	+ 8.354
<u>Ordentliche Gesamtaufwendungen</u>					
Personalaufwendungen	20.090	17,3	18.523	17,1	+ 1.567
Versorgungsaufwendungen	3.667	3,1	3.665	3,4	+ 2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.719	22,1	27.493	25,4	- 1.774
Bilanzielle Abschreibungen	10.943	9,4	10.732	9,9	+ 211
Transferaufwendungen	32.576	28,0	32.301	29,9	+ 275
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.145	7,0	12.654	11,7	- 4.509
	101.141	86,9	105.368	90,5	- 4.227
Ordentliches Gesamtergebnis	15.286		2.704		+ 12.582
Finanzerträge	130		185		- 55
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.454		4.252		+ 2.202
Gesamtfinanzergebnis	- 6.325		- 4.067		- 2.258
Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	8.961		- 1.362		+ 10.323
Gesamtjahresergebnis	8.961		- 1.362		+ 10.323
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	96		250		- 154

Im Konzern Stadt Steinfurt bilden die Steuern und ähnlichen Abgaben mit 36,0 % (Vorjahr: 35,1 %) der ordentlichen Gesamterträge die größte Ertragsposition, gefolgt von den privatrechtlichen Leistungsentgelten der Stadt Steinfurt mit 22,4 % (Vorjahr: 25,5 %). Bei den ordentlichen Gesamtaufwendungen führten die städtischen Transferaufwendungen und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu den Hauptbelastungen im Haushaltsjahr.

Zur weiteren Erläuterung der Ertragsgesamtlage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten beiden Haushaltsjahre dargestellt:

	2018	2017
	T€	T€
Ordentliche Gesamterträge	116.427	108.073
Ordentliche Gesamtaufwendungen	101.141	105.368
Ordentliches Gesamtergebnis	15.286	2.704
Gesamtfinanzergebnis	- 6.325	- 4.067
Gesamtjahresergebnis	8.961	- 1.362
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	96	250
	%	%
Aufwandsdeckungsgrad	115,1	102,6
Steuerquote	36,0	35,1
Zuwendungsquote	20,5	20,0
Personalaufwandsquote	19,9	17,6
Sach- und Dienstleistungsaufwandsquote	25,4	26,1
Transferaufwandsquote	32,2	30,7
Zinslastquote	6,4	4,0

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

2. Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldenposten der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 zusammengefasst.

<u>Vermögensstruktur</u>	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielles Vermögensgegenstände	1.015	0,3	638	0,2	+ 377
Sachanlagen	306.844	90,6	304.484	92,7	+ 2.360
Finanzanlagen	1.483	0,4	2.097	0,6	- 614
Vorräte	710	0,2	1.057	0,3	- 347
Forderungen	6.638	2,0	4.945	1,5	+ 1.693
Sonstige Vermögensgegenstände	476	0,1	396	0,1	+ 80
Liquide Mittel	20.896	6,2	14.226	4,3	+ 6.670
Rechnungsabgrenzungsposten	576	0,2	529	0,2	+ 47
	338.639	100,0	328.372	100,0	+ 10.267

<u>Kapitalstruktur</u>	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Eigenkapital	38.337	11,3	29.607	9,0	+ 8.730
Sonderposten	149.097	44,0	151.298	46,1	- 2.201
Rückstellungen	54.276	16,0	56.365	17,2	- 2.089
Verbindlichkeiten Kredite für Investitionen	67.603	20,0	64.665	19,7	+ 2.938
Verbindlichkeiten Kredite Liquiditätssicherung	11.493	3,4	10.872	3,3	+ 621
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.639	0,8	2.400	0,7	+ 239
Sonstige Verbindlichkeiten	12.659	3,7	10.692	3,3	+ 1.967
Rechnungsabgrenzungsposten	2.536	0,7	2.474	0,8	+ 62
	338.639	100,0	328.372	100,0	+ 10.267

Das **Eigenkapital** der Gesamtbilanz der Stadt Steinfurt gliedert sich wie folgt:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Allgemeine Rücklage	19.192	19.209
Ausgleichsrücklage	4.680	6.458
Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag	8.865	- 1.612
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.599	5.552
	38.337	29.607

Der Ausgleichsrücklage dürfen im Einzelabschluss der Stadt nach Maßgabe des § 75 Abs. 3 GO NRW a. F. Jahresüberschüsse durch Beschluss des Rates zugeführt werden, wobei ihr Bestand den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals nicht überschreiten darf. Die Ausgleichsrücklage darf zum Ausgleich von Fehlbeträgen verwendet werden und erfüllt damit grundsätzlich eine Pufferfunktion, um Schwankungen der Jahresergebnisse des „Mutterunternehmens“ Stadt aufzufangen.

Zur weiteren Erläuterung der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten beiden Haushaltsjahre dargestellt:

	31.12.2018 %	31.12.2017 %
Anlagenintensität	91,3	93,6
Infrastrukturquote	53,8	56,3
Eigenkapitalquote I	11,3	9,0
Eigenkapitalquote II	55,3	55,1

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

3. Gesamtkapitalflussrechnung

In der indirekten Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 2 (DRS 2) werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Anhand dieser Gesamtkapitalflussrechnung, die diesem Bericht als Anlage dem Gesamtanhang beigelegt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt.

Zusammenfassend stellt sich die Gesamtkapitalflussrechnung wie folgt dar:

	2018	2017
	T€	T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	15.697	13.156
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 12.586	- 7.042
Finanzmittelüberschuss	3.111	6.114
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.559	- 2.303
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.670	3.811
Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.226	10.414
Liquide Mittel	20.896	14.226

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018 nebst Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht der Stadt Steinfurt mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Steinfurt:

Vermerk über die Prüfung des Gesamtabchlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtabchluss der Stadt Steinfurt – bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzgesamtlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und nach § 101 Abs. 3 GO NRW a. F. erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 3 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Ab-

schlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Gesamtabchluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen (Beteiligungsbericht) verantwortlich. Unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Gesamtabchluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Gesamtabchluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 GO NRW a. F. und der GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben – sofern einschlägig – anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 116 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 der GemHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Gesamtabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Gesamtlageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. § 95 GO NRW a. F. und der GemHVO NRW, vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzgesamtlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)“ an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und GemHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Eine Verwendung des zuvor wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Gesamtabchlusses und/oder des Gesamtlageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung verwiesen wird. Auf eine entsprechende Anwendung von § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 15. März 2021

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kemp
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Kopie zur Beratung in den zuständigen Gremien

**Gesamtbilanz der Stadt Steinfurt
zum 31. Dezember 2018**

	Haushaltsjahr €	Vorjahr €	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
AKTIVA				
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.015.232,38	637.829,09	19.191.507,82	19.208.533,71
1.2 Sachanlagen	1.015.232,38	637.829,09	4.680.482,63	6.458.403,18
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.574.064,94	9.942.078,06	8.885.416,81	-1.612.034,43
1.2.1.1 Grünflächen	3.383.154,95	2.725.806,26	5.599.195,14	5.551.866,69
1.2.1.2 Ackerland	404.303,97	400.866,87		
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.777.584,38	8.378.081,84		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	27.139.108,24	21.446.833,03		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	248.697,80	421.515,54	90.440.910,61	91.800.459,73
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	39.689.250,94	40.310.531,96	51.682.023,95	52.768.913,05
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	3.140.991,79	3.269.875,75	895.594,60	721.971,04
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten			6.065.025,47	6.005.671,46
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	30.825.883,84	30.617.225,96		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	73.904.824,97	74.619.149,21	149.096.514,63	151.296.015,28
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	23.074.689,88	22.789.661,01	41.008.492,75	39.433.979,75
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.467.672,50	1.522.130,01	71.520,83	114.516,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.280.843,84	39.242.226,24	13.195.689,77	16.816.382,06
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsleuchtungsanlagen	83.651.552,76	85.984.417,89		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	35.455.483,91	35.366.136,92		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	181.930.252,89	184.904.572,17	54.275.683,35	56.364.877,81
1.2.5 Künstegegenstände, Kulturdenkmäler	13.855.473,73	14.270.578,84	67.603.010,87	64.664.892,19
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	695.479,85	696.479,85	11.493.047,10	10.871.745,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.446.073,75	4.332.590,00	2.638.780,77	2.400.489,57
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.273.474,45	3.135.496,28	259.160,79	251.868,96
1.3 Finanzanlagen	1.596.520,43	1.076.716,73	3.168.314,82	3.910.006,77
1.3.1 Übrige Beteiligungen	205.062,57	944.800,62	9.231.551,46	6.529.676,13
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.104.832,82	972.414,82		
1.3.3 Ausleihungen	173.386,49	179.795,53	94.393.865,61	88.628.678,62
	309.342.721,97	307.219.256,17	54.275.683,35	56.364.877,81
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte	710.002,40	1.056.587,34	2.535.988,46	2.473.791,81
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.638.303,26	4.945.441,75		
2.2.1 Forderungen	475.971,87	395.992,55		
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände				
2.3 Liquide Mittel	20.895.737,79	14.225.891,07		
	28.720.015,32	20.623.912,71		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	575.907,16	528.963,79		
	338.638.644,45	328.372.132,67	338.638.644,45	328.372.132,67

AKTIVA

PASSIVA

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Steinfurt
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	41.873.790,37	37.925.703,51
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.899.916,63	21.593.765,93
3 Sonstige Transfererträge	738.653,04	977.265,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.592.744,84	12.053.348,67
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.040.750,34	27.509.994,48
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.269.082,33	3.433.632,87
7 Sonstige ordentliche Erträge	7.807.434,03	4.456.776,92
8 Aktivierte Eigenleistungen	204.414,84	122.248,78
9 Ordentliche Gesamterträge	116.426.786,42	108.072.736,16
10 Personalaufwendungen	20.089.953,11	18.523.383,75
11 Versorgungsaufwendungen	3.667.143,75	3.665.210,45
12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.718.607,23	27.492.937,86
13 Bilanzielle Abschreibungen	10.943.412,69	10.731.728,09
14 Transferaufwendungen	32.576.101,98	32.301.148,03
15 Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.145.300,38	12.654.040,86
16 Ordentliche Gesamtaufwendungen	101.140.519,14	105.368.449,04
17 Ordentliches Gesamtergebnis	15.286.267,28	2.704.287,12
18 Finanzerträge	129.646,63	185.012,58
19 Finanzaufwendungen	6.454.497,10	4.251.734,13
20 Gesamtfinanzergebnis	- 6.324.850,47	- 4.066.721,55
21 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	8.961.416,81	- 1.362.434,43
22 Gesamtjahresergebnis	8.961.416,81	- 1.362.434,43
23 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	96.000,00	249.600,00
24 Gesamtjahresergebnis nach Ergebnis anderer Gesellschafter	8.865.416,81	- 1.612.034,43

Stadt Steinfurt

Gesamtanhang 2018

Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt</u>
1. Allgemeines	3
2. Angaben zum Konsolidierungskreis	4
3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	5
3.1 Kapitalkonsolidierung	5
3.2 Schuldenkonsolidierung	6
3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung	6
4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung	7
4.1 Aktivseite	7
4.2 Passivseite der Bilanz	8
4.3 Gesamtergebnisrechnung	9
5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen	14
5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen	14
5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	14
5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten	15
5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte	15
5.5 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten	16
5.6 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle	16
5.7 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden	16
6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	17
7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	18
8. Sonstige Angaben	18

1. Allgemeines

Die Stadt Steinfurt hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabschluss aufstellen müssen. Sobald sich die GemHVO NRW auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches beziehen, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), entsprechend Anwendung.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt sowie ihr verselbstständiger Aufgabenbereich im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabschluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch des verselbstständigten Aufgabenbereiches zu erstellen. Dem Gesamtabschluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabschlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Steinfurt“ und die konsolidierten Einheiten entspricht dem Kalenderjahr. Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Steinfurt, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Steinfurt und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Steinfurt gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Die Stadt ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil Stadt	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2018
StElN GmbH	100,00 %	692.000,00 €
Stadtwerke Steinfurt GmbH	52,00 %	4.864.000,00 €
Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt *		
Schulverband der Förderschule in Steinfurt *		Auflösung wurde bereits beschlossen.
Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West *		
VR Bank Kreis Steinfurt eG	1 Geschäftsanteil	
Bürger-Energie-Genossenschaft Steinfurt	5 Geschäftsanteile	

* Bei dem umlagefinanzierten Zweckverband wird der prozentuale Anteil anhand der Einwohner bestimmt. Somit können keine abschließenden prozentualen Anteile an dem Unternehmen bestimmt werden.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 50 GemHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind lediglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH einzubeziehen. Um nun einschätzen zu können, ob dieser verselbstständigte Aufgabenbereich sowohl an sich als auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Stadt im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW ist, wurden folgende Verhältnisse zur Analyse herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenenergieergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenenergieergebnisrechnung.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Literatur Schwellenwerte zwischen 3 % und 5 % genannt. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH alle vorgenannten verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt sind. Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss verbleibt demnach die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW wird der verselbstständigte Aufgabenbereich nach §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

3.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt am voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereich im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des Erwerbs, dem Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009, abgestellt. Eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereiches war nicht erforderlich. Die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten beibehalten werden. Die Stadt hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Anteile an verbundenen Unternehmen zulässigerweise nach dem Substanz-/Ertragswertverfahren im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet.

Im Rahmen eines kombinierten Ertrags- und Substanzwertgutachtens wurden die Bäderbetriebe einschließlich der Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH bewertet. Dabei wurde für die Stadtwerke Steinfurt die Ertragswertermittlung für die Betriebssparten Gas/Wärme, Wasser und Dienstleistungen und für den Bäderbetrieb der Substanzwert für die Betriebssparten Kombibad Borghorst und Freibad Burgsteinfurt ermittelt. Für die Stadtwerke Steinfurt GmbH ergab sich hiernach ein Ertragswert von T€ 9.353, der in Höhe von T€ 4.864 (52 %) der Stadt Steinfurt zuzurechnen ist, und für den Bäderbetrieb ein Substanzwert von T€ 692. Der Substanzwert des Bäderbetriebs bildet hierbei dessen bilanzielles Eigenkapital abzüglich der gesondert bewerteten Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH ab (modifiziertes Eigenkapital). Sonstige wesentliche stille Reserven und Lasten sind nicht ersichtlich. Verbleibende Unterschiedsbeträge werden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Ein insgesamt verbleibender positiver Unterschiedsbetrag von T€ 1.737 wurde als Geschäfts- oder Firmenwert erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge im Konsolidierungskreis durchgeführt.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt Steinfurt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

4.1 Aktivseite

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 35 GemHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Steinfurt, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens des verselbstständigten Aufgabenbereichs werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW abgeschrieben, demnach richtet sich die Nutzungsdauer ebenfalls nach den ortsüblichen Verhältnissen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis € 410,00 netto werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Vorräte werden grundsätzlich in Höhe der letzten Einkaufspreise bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu dem Grundstückswert, der dem Verkaufspreis entspricht.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Steinfurt sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.2 Passivseite der Bilanz

Beim Eigenkapital werden unter der Position der „Allgemeinen Rücklage“ unter anderem das Stammkapital, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 ausgewiesen.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Steinfurt“ wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von € 8.961.416,81 ausgewiesen. Auf den außenstehenden Gesellschafter RWE bzw. innogy und die BEGST entfällt zusammen ein anteilig zuzurechnendes Ergebnis von € 96.000,00. Der Gesamtjahresüberschuss nach Ergebnis anderer Gesellschafter beträgt € 8.865.416,81.

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter bildet das der RWE bzw. innogy zustehende anteilige Eigenkapital der Stadtwerke Steinfurt in Höhe von 33 % und der BEGST in Höhe von 15 % bzw. zusammen € 5.599.185,14 ab.

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs fast komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG NRW) der Gebührenhaushalte.

Unter den sonstigen Sonderposten werden auch die empfangenen Ertragszuschüsse für Gas, Wasser und Breitband ausgewiesen.

Pensionsrückstellungen werden gemäß den Mitteilungen der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Die Ermittlung erfolgt

mit dem im NKF-Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck und Echtzeitdaten bezüglich des Dienst- eintritts.

Die Berechnungsmethode für die Beihilferückstellungen der Pensionäre wurde seit dem Jahr 2016 verändert. Nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ist es zulässig, diese Rückstellung nach dem prozentualen Anteil der Beihilfeleistungsm an den geleistetn Versorgungsbezügen der Vorjahre (Durchschnitt der drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahre) zu berechnen. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren, also spätestens für den Jahresabschluss 2020.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinst.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3.1 dem Anhang beigefügt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst.

Vermögensstruktur	Stadt	StEIn GmbH	Stadtwerke GmbH	Summen-	Gesamt-	Konsolidierung
	T€	T€	T€	abschluss T€	abschluss T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	244	0	771	1.015	1.015	0
Sachanlagen	264.761	2.269	39.815	306.844	306.844	0
Finanzanlagen	10.152	3.328	102	13.582	1.483	- 12.098
	275.156	5.596	40.688	321.441	309.343	- 12.098
Vorräte	422	0	288	710	710	0
Forderungen	4.787	1.651	2.315	8.752	6.638	- 2.114
Sonstige Vermögensgegenstände	4	0	472	476	476	0
Liquide Mittel	19.432	230	1.234	20.896	20.896	0
Rechnungsabgrenzungsposten	526	2	47	576	576	0
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
	25.170	1.883	4.366	31.410	29.296	- 2.114
	300.327	7.480	45.044	352.851	338.639	- 14.212

Kapitalstruktur	Stadt	StEIN	Stadtwerke GmbH		Summen- abschluss	Gesamt- abschluss	Konsolidierung
			T€	T€			
Eigenkapital	33.751	4.234	11.665	49.650	38.337	- 11.313	
Sonderposten	143.699	0	5.397	149.097	149.097	0	
Rückstellungen	177.450	4.234	17.062	198.746	187.433	- 11.313	
Verbindlichkeiten	52.964	145	1.220	54.329	54.276	- 53	
Rechnungsabgrenzungsposten	67.490	3.080	26.670	97.240	94.394	- 2.847	
	2.422	22	92	2.536	2.536	0	
	122.876	3.247	27.982	154.105	151.206	- 2.899	
	800.327	7.480	45.044	352.851	338.639	- 14.213	

	Stadt	StEin GmbH	Stadtwerke GmbH	Summenabschluss	Gesamtabschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	42.194	0	0	42.194	41.874	320
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.900	0	0	23.900	23.900	0
Sonstige Transfererträge	739	0	0	739	739	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.593	0	0	11.593	11.593	0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.182	1.699	26.250	29.131	26.041	3.090
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.717	0	0	4.717	4.269	448
Sonstige ordentliche Erträge	7.600	157	646	8.403	7.807	596
Aktivierete Eigenleistungen	0	0	204	204	204	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	91.924	1.856	27.101	120.881	116.427	4.454

	Stadt		StEIn GmbH		Stadtwerke GmbH		Summen-		Gesamt-		Konsolidierung	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	abschluss	abschluss	T€	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	15.467		178	4.445	20.090	20.090	20.090	20.090	0			0
Versorgungsaufwendungen	3.667		0	0	3.667	3.667	3.667	3.667	0			0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.449		812	14.386	26.647	26.647	26.647	26.647	928			928
Bilanzielle Abschreibungen	8.481		212	2.250	10.943	10.943	10.943	10.943	0			0
Transferaufwendungen	32.576		0	0	32.576	32.576	32.576	32.576	0			0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.911		783	5.296	11.990	11.990	11.990	11.990	3.845			3.845
Ordentliche Gesamtaufwendungen	77.552		1.985	26.377	105.914	105.914	105.914	105.914	4.773			4.773
Ordentliches Gesamtergebnis	+ 14.372		- 129	+ 724	+ 14.967	+ 14.967	+ 14.967	+ 14.967	- 319			- 319
Finanzerträge	114		0	23	137	137	137	137	7			7
Finanzaufwendungen	5.838		72	547	6.457	6.457	6.457	6.457	3			3
Gesamtfinanzergebnis	- 5.724		- 72	- 524	- 6.320	- 6.320	- 6.320	- 6.320	+ 5			+ 5
Gesamtjahresergebnis	+ 8.648		- 201	+ 200	+ 8.647	+ 8.647	+ 8.647	+ 8.647	- 315			- 315

5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen

Die Stadt Steinfurt hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet:

5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen

Grundsätzlich handelt es sich bei echten Zuschüssen um einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen, die allenfalls mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden, ohne dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Zuschussempfängers feststellbar wäre. Soweit die Zuschüsse zur Verbesserung der Ertragskraft eines Unternehmens (Ertragszuschüsse) gegeben werden, stellen sie Erträge dar.

Nach NKF sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Sowohl die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze als auch das Steuerrecht sehen u. a. die Kürzung der Zuschüsse von den AHK vor, die sich in den Einzelabschlüssen der Betriebe niederschlagen.

Im Rahmen der Gesamtabchlussenerstellung wurde auf Grund von Unwesentlichkeit an der Netto-Bilanzierung festgehalten.

5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Die Stadt schreibt geringwertige Vermögensgegenstände unter € 410,00 netto vollständig im laufenden Haushaltsjahr ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen schreiben geringwertige Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des HGB ab. Die Regelungen besagen, dass Anschaffungskosten bis maximal 150 € (netto) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden können. Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) werden nach den Regeln der sogenannten „Poolabschreibung“ behandelt.

Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die voll zu konsolidierenden Betriebe die Abschreibung an das NKF anpassen. Dieses Anpassungserfordernis ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die voll zu konsolidierenden Betriebe nicht leistbar, da naturgemäß eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein adäquater Informationsvorteil gegenübersteht.

In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen insgesamt nicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten

Forderungen werden, in der kommunalen Bilanz gemäß GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert, nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionsrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (01.01.2009) und der Neubewertung (01.01.2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 eine Konsolidierung vorgenommen werden sollte. Dies betrifft ausschließlich die Kapitalkonsolidierung. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkapitalkonsolidierung. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (01.01.2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden.

Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung der Beteiligung zum Zeitpunkt der Erstkapitalkonsolidierung (01.01.2010) erfolgte somit nicht.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs.1 S. 2 Nr. 2 und 308 Abs. 1 HGB.

5.5 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe der Kommune müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabchluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

5.6 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung gemäß §§ 2, 38, 41 GemHVO NRW weichen wesentlich von den Gliederungen des HGB gemäß §§ 266, 275 HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als z. B. im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) Vereinfachungen in Anspruch genommen worden. Des Weiteren wurde die Umgliederung, sofern wesentliche Einzelsachverhalte dem nicht entgegenstehen, auf die Kontenebene beschränkt.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 41 GemHVO NRW.

5.7 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden

Problematik der Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von den voll zu konsolidierenden Betrieben in deren Einzelabschlüssen zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der voll zu konsolidierenden Betriebe wären auf Anpassungsbedarf an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs von Nutzungsdauern

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der „Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ (Bilanzposten 1.2.2.4) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Abwasserspate samt den Sonderbauwerken für Abwasserbeseitigung fallen insofern komplett aus dem prüffähigen Bereich heraus, da die Gebäude nicht den Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (Verwaltungsgebäude etc.) zugeordnet werden.

Das Verwaltungsgebäude ist gemäß § 41 GemHVO NRW der Bilanzposition „Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ zuzuordnen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur bei gleicher Art und Funktion überprüft und einheitlich bewertet werden. Eine gleiche Art und Funktion ist gegeben, wenn die Bestimmungen und Obliegenheiten zweier Gebäude gleichermaßen erfüllt sind. Da die Auswirkungen aus dieser Anpassung unwesentlich erscheinen, wurden hier die festgelegten Nutzungsdauer der vollkonsolidierten Unternehmen übernommen.

6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt Steinfurt“, das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt Steinfurt“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt Steinfurt“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr sowie evtl. jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Kapitalflussrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3.2 beigefügt.

7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für den Strom- und Gasbezug bestehen finanzielle Verpflichtungen von Mio. € 28,4. Aus Leasing-, Miet- und Nutzungsverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von T€ 172,3.

8. Sonstige Angaben

Auf die Aufstellung eines Gesamtanlagenspiegels wurde auf Grund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung verzichtet.

Steinfurt, den 15. März 2021

Aufgestellt:



Kämmerer

Bestätigt:



Bürgermeisterin

Verbindlichkeitspiegel

Stichtag: 31.12.2018

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR 1	mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR 5
		bis zu 1 Jahr EUR 2	1 bis 5 Jahre EUR 3	mehr als 5 Jahre EUR 4		
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	67.603.010,87	4.597.524,78	16.938.970,15	46.066.515,94	64.664.892,19	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	11.493.047,10	10.059.194,40	443.958,00	989.894,70	10.871.745,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.638.780,77	2.638.780,77	-	-	2.400.489,57	
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	259.160,79	259.160,79	-	-	251.868,96	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.168.314,62	3.062.889,62	34.700,00	70.725,00	3.910.006,77	
6. Erhaltene Anzahlungen	9.231.551,46	9.231.551,46	-	-	6.529.676,13	
Summe aller Verbindlichkeiten	94.393.865,61	29.849.101,82	17.417.628,15	47.127.135,64	88.628.678,62	

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag am 31.12.2018 EUR	Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	153.938,31	268.840,19

**Gesamtkapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)
für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1. Gesamtergebnis	8.961.416,81	- 1.362.434,43
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	10.951.488,44	10.728.581,06
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-2.089.194,46	4.250.709,14
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	- 2.307.560,93	- 1.518.150,54
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 614.205,13	- 63.016,22
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 1.473.199,26	161.407,90
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.267.962,86	959.122,48
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	15.696.708,33	13.156.219,39
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.075.498,73	442.148,68
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 13.641.861,60	- 6.950.972,42
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	18.681,52	3,00
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.056.796,85	-70.441,75
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.776.368,09	6.409,04
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 632.639,00	- 228.914,00
15. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	- 125.533,28	- 239.951,26
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 12.586.282,39	- 7.041.718,71
17. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	9.850.275,00	5.600.890,64
18. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 6.290.854,22	- 7.903.947,14
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.559.420,78	- 2.303.056,50
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	6.669.846,72	3.811.444,18
21. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.225.891,07	10.414.446,89
22. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	20.895.737,79	14.225.891,07

Stadt Steinfurt

Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2018

Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 Vermögens- und Schuldenlage
 - 2.3 Ertragslage
 - 2.4 Finanzlage
3. NKF-Kennzahlen
4. Ausblick
 - 4.1 Risiken
 - 4.2 Chancen
5. Organe und Mitgliedschaften

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW)) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss im Einklang stehen.

Er hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen.

Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Steinfurt unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden.

Auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt ist einzugehen.

In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW i. V. m. § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Zudem sind Angaben über die Verantwortlichkeiten (Mitglieder des Verwaltungsvorstands gemäß § 70 GO NRW sowie der Ratsmitglieder - auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind) zu ergänzen. Die Auflistung muss mindestens die Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW enthalten.

2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage

2.1 Überblick

Im Jahr 2018 ist die Ertragslage des Konzerns wieder positiv. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Steinfurt mit einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von T€ 8.865 ab. Das Gesamteigenkapital im Gesamtabschluss beträgt zum 31.12.2018 T€ 38.337.

Die Kapitalflussrechnung 2018 zeigt einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von T€ 20.896.

2.2 Vermögens- und Schuldenlage

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt T€ 338.639.

Aktiva	31.12.2018 T€	31.12.2018 %	31.12.2017 T€	31.12.2017 %	Veränderung T€
Anlagevermögen	309.342	91,3	307.219	93,6	+ 2.123
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.015	0,3	638	0,2	+ 377
Sachanlagen	306.844	90,6	304.484	92,7	+ 2.360
Finanzanlagen	1.483	0,4	2.097	0,6	- 614
Umlaufvermögen	28.720	8,5	20.624	6,3	+ 8.096
Vorräte	710	0,2	1.057	0,3	- 347
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	7.114	2,1	5.341	1,6	+ 1.773
Liquide Mittel	20.896	6,2	14.226	4,3	+ 6.670
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	576	0,2	529	0,2	+ 47
Summe Aktiva:	338.639	100,0	328.372	100,0	+ 10.267

Das **Anlagevermögen** beläuft sich zum 31.12.2018 auf 309.342 T€.

Mit insgesamt T€ 306.844 (90,6 %) bildet das **Sachanlagevermögen** den größten Posten des Anlagevermögens.

Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von T€ 39.689, Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden mit T€ 30.826 und das Infrastrukturvermögen mit einem Betrag von T€ 181.930.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 8,5 % am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) mit einem Volumen von T€ 710, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 7.114 und liquiden Mitteln von T€ 20.896 zusammen.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 576 und bilden rd. 0,2 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2018 T€	31.12.2018 %	31.12.2017 T€	31.12.2017 %	Veränderung T€
Eigenkapital	38.337	11,3	29.607	9,0	+ 8.730
Allgemeine Rücklage	19.192	5,7	19.209	5,8	- 17
Ausgleichsrücklage	4.680	1,4	6.458	2,0	- 1.778
Gesamtjahresergebnis	+ 8.865	2,6	- 1.612	-0,5	+ 10.477
Ausgleichsposten f. d. Anteile and. Gesellschafter	5.599	1,7	5.552	1,7	+ 47
Sonderposten	149.097	44,0	151.298	46,1	- 2.201
Rückstellungen	54.276	16,0	56.365	17,2	- 2.089
Verbindlichkeiten	94.394	27,9	88.629	27,0	+ 5.765
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.536	0,7	2.474	0,8	+ 62
Summe Passiva:	338.639	100,0	328.372	100,0	+ 10.267

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2018 einen Betrag von T€ 38.337 aus. Neben der allgemeinen Rücklage (T€ 19.192) wird ein Gesamtbilanzgewinn von T€ 8.865 ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 11,3 %.

Die **Sonderposten**, die erhaltene Zuwendungen und Beträge beinhalten, belaufen sich auf T€ 149.097.

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 54.276 (16,0 %). Im Wesentlichen beinhalten die Rückstellungen Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 41.008 sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 13.196.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 94.394 setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von T€ 67.603 sowie den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von T€ 11.493 zusammen.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 2.536 und bilden rd. 0,7 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

2.3 Ertragslage

Die Gesamtergebnisrechnung weist für 2018 einen Gesamtjahresgewinn in Höhe von T€ 8.865 aus.

Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Bezeichnung	Ergebnis 2018		Ergebnis 2017		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Ordentliche Gesamterträge	116.427	99,9	108.073	99,8	+ 8.354
Steuern und ähnliche Abgaben	41.874	35,9	37.926	35,0	+ 3.948
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.900	20,5	21.594	19,9	+ 2.306
Sonstige Transfererträge	739	0,6	977	0,9	- 238
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.593	9,9	12.053	11,1	- 460
Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.041	22,3	27.510	25,4	- 1.469
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.269	3,7	3.434	3,2	+ 835
Sonstige ordentliche Erträge	7.807	6,7	4.457	4,1	+ 3.350
Aktivierete Eigenleistungen	204	0,2	122	0,1	+ 82
Finanzerträge	130	0,1	185	0,2	- 55
Außerordentliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0
Gesamterträge	116.557	100,0	108.258	100,0	+ 8.299

Die ordentlichen Gesamterträge werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben beeinflusst. Im Haushaltsjahr 2018 konnten T€ 16.085 Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden. Aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wurden T€ 16.699 ertragswirksam vereinnahmt. Insgesamt belaufen sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf T€ 41.874.

Die Erträge aus Zuwendungen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (z. B. Schlüsselzuweisungen) in Höhe von T€ 17.889.

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen.

Konsolidiert wurde im Berichtsjahr 2018 bei den Steuern und ähnlichen Abgaben T€ 320, bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten T€ 3.090, bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen T€ 448 und bei den sonstigen ordentlichen Erträgen T€ 596.

Folgende Aufwendungen sind entstanden:

Bezeichnung	Ergebnis 2018 T€	%	Ergebnis 2017 T€	%	Veränderung T€
Ordentliche Gesamtaufwendungen	101.140	94,0	105.369	96,1	- 4.229
Personalaufwendungen	20.090	18,7	18.523	16,9	+ 1.567
Versorgungsaufwendungen	3.667	3,4	3.665	3,3	+ 2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.719	23,9	27.493	25,1	- 1.774
Bilanzielle Abschreibungen	10.943	10,2	10.732	9,8	+ 211
Transferaufwendungen	32.576	30,3	32.301	29,5	+ 275
Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.145	7,6	12.654	11,5	- 4.509
Finanzaufwendungen	6.454	6,0	4.252	3,9	+ 2.202
außerordentliche Aufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Gesamtaufwendungen	107.594	100,0	109.621	100,0	- 2.027

Die Personalaufwendungen beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Steinfurt, der Stadtwerke Steinfurt GmbH und der StElIn GmbH. Insgesamt zeigt die Gesamtergebnisrechnung 2018 Personalaufwendungen in Höhe von T€ 20.090.

Die angefallenen Versorgungsleistungen belaufen sich im Jahr 2018 auf insgesamt T€ 3.667.

Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 25.719 angefallen.

Die Transferaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von T€ 32.576 entfallen im Wesentlichen auf Kreisumlagen in Höhe von T€ 24.880.

2.4 Finanzlage

Der Finanzmittelfond zum 31.12.2018 (Bestand an liquiden Mitteln) beträgt T€ 20.896.

Bezeichnung	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
1) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	15.697	13.156	+ 2.541
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.745	209	+ 2.536
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.331	7.250	+ 8.081
2) Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 12.586	- 7.041	- 5.545
3) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 3.559	- 2.303	+ 5.862
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 1 bis 3)	+ 6.670	+ 3.812	+ 2.858
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.226	10.414	+ 3.812
Finanzmittelfond (liquide Mittel)	20.896	14.226	+ 6.670

Der Cashflow aus der Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 15.697 beinhaltet die wesentlichen auf die Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten sowie deren sonstigen Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - T€ 12.586 beinhaltet die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf + T€ 3.559.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäfts- und Finanzierungstätigkeit deckt im Berichtsjahr die negativen Cashflows aus der Investitionstätigkeit, so dass die liquiden Mittel um T€ 6.670 gestiegen sind.

3. NKF-Kennzahlen

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen.

Für den Gesamtabchluss werden die Kennzahlen analog des städtischen Einzelabschlusses ermittelt (Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008).

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt. Sie beträgt 20,50 %.

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben. Die Personalintensität beträgt 19,86 %.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist. Sie beträgt 25,43 %.

Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes ist. Sie beträgt 32,21 %.

Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliches Ergebnis)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d. h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 115,11 %.

Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl kann Hinweise auf etwaige Folgebelastrungen geben, die aus der Infrastruktur resultieren. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Infrastrukturquote beträgt 53,72 %.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar. Die Abschreibungsintensität beträgt 10,82 %.

Eigenkapitalquote I

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote I an. Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite.

Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist der Konzern von der Überschuldung entfernt. Die Eigenkapitalquote beträgt 11,32 %.

Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet wird.

Eigenkapitalquote II

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Konzernbilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Eigenkapitalquote II beträgt 53,29 %.

Zinslastquote

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht. Die Zinslastquote beträgt 6,38 %.

4. Geschäftsverlauf und Ausblick

Nachdem das Jahr 2017 mit einem negativen Gesamtergebnis von –T€ 1.612 abgeschlossen hat, weist das Jahr 2018 wie schon in den Jahren 2015 und 2016 wieder einen Gesamtjahresüberschuss aus. Dieser beträgt T€ 8.865 und verbessert das Ergebnis damit um T€ 10.477 im Vergleich zum Vorjahr.

Die Haushaltsplanung für den Kernhaushalt sieht für 2019 ein positives Jahresergebnis in Höhe von T€ 454 vor und es muss voraussichtlich letztmalig ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden. Nach den Planwerten der Haushaltsplanung 2019 kann nicht nur in 2019, sondern auch in den Folgejahren ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden.

Der Wirtschaftsplan der StEIn GmbH sieht für das Jahr 2019 einen leichten Gewinn von T€ 34,6 vor.

In 2019 ist daher ebenfalls mit einem positiven Gesamtergebnis zu rechnen.

4.1 Ergebnisse 2018

Der Gesamtabchluss 2018 weist einen Gesamtjahresüberschuss von T€ 8.865 aus. Das Gesamteigenkapital beträgt zum Jahresstichtag T€ 38.337.

Das positive Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss der Kernverwaltung und dem Jahresfehlbetrag der StEIn GmbH.

Das Jahresergebnis der Kernverwaltung beträgt T€ 8.648. Die Veränderung zum Vorjahresergebnis ergibt eine Verbesserung in Höhe von T€ 10.426. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von -T€ 1.106 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von T€ 9.753.

Die Ertragslage der StEIn GmbH wird im Wesentlichen durch den operativen Betriebsverlust der Steinfurter Bäder sowie des im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hochgereichten Jahresergebnisses der Stadtwerke Steinfurt definiert. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für das Jahr 2018 beträgt T€ 122 (Vorjahr: T€ 489). Hierin enthalten ist die Gewinnabführung der Stadtwerke Steinfurt in Höhe von T€ 1.217 (Vorjahr: T€ 1.517). Für das Wirtschaftsjahr 2018 ergibt sich daraus ein Jahresfehlbetrag von T€ 201 (Vorjahr: € 1.636). Der Verlustausgleich muss über den Kernhaushalt der Stadt Steinfurt erfolgen.

Das Ergebnis vor Steuern der Stadtwerke Steinfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2018 von T€ 2.206 liegt um T€ 764 unter dem Vorjahresergebnis (Vorjahr: T€ 2.969). Die Umsatzerlöse bewegen sich etwa T€ 1.500 unter dem Ergebnis des Vorjahres. Nach allen Abzügen einschließlich der Gewinnabführung an die StEIn GmbH wurde ein Jahresüberschuss von T€ 200 erzielt.

4.2 Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss 2018 der Kernverwaltung weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 8.648 aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes in Höhe von -T€ 1.106 beträgt die Verbesserung T€ 9.754. Die größten Abweichungen zum Haushaltsplan sind insbesondere durch Veränderungen bei den folgenden Haushaltspositionen bedingt:

• Gewerbesteuer (Ertrag)	+ 2.585.000 €
• Zuweisungen vom Bund - Breitband (Ertrag)	- 3.438.000 €
• Zuweisungen vom Land -Breitband (Ertrag)	- 3.438.000 €
• Leistungen für Flüchtlinge/Asylbewerber (Aufwand)	- 1.677.000 €
• Zuführung Rückstellungen für aktive Beamte (Aufwand)	- 1.407.000 €
• Zuführung Rückstellung Pensionäre (Aufwand)	+ 1.906.000 €
• Instandhaltung (Aufwand)	- 1.667.000 €
• Aufwendungen Sachleistungen - Breitband (Aufwand)	- 6.875.000 €

Auf Seiten der StEIn GmbH konnten witterungsbedingt nicht alle geplanten Arbeiten zur Sanierung des Freibades Burgsteinfurt in 2017 abgeschlossen werden, sie wurden bis in das erste und teilweise zweite Quartal des Jahres 2018 verschoben. Damit wurden auch Sanierungsaufwendungen, die für das Wirtschaftsjahr 2017 geplant waren, erst in 2018 vorgenommen, was das Ergebnis der StEIn GmbH für das Berichtsjahr belastet. Nach der

Eröffnungsfeier des neu gestalteten Freibades in Burgsteinfurt (Bagno Mare) begann ein außergewöhnlich warmer und sonniger Sommer, der zu hohen Besucherzahlen in den Bädern, besonders im neu sanierten Freibad geführt hat. Beide Bäder zusammengekommen haben in 2018 über 200.000 Badegäste begrüßen können. Mit T€ 481 stiegen die Umsatzerlöse aus den Benutzungsentgelten deutlich gegenüber dem Vorjahr (T€ 366) an. Ein direkter Vergleich ist jedoch nicht möglich, weil das Freibad in 2017 geschlossen war. Insgesamt wurden in beiden Bädern T€ 165 investiert, davon T€ 145 für die Sanierung des Freibades.

Die Umsatzerlöse der Stadtwerke GmbH im Jahr 2018 ohne Energiesteuer betragen T€ 26.566 und liegen damit etwa T€ 1.487 unter dem Ergebnis des Jahres 2017. Der Umsatzrückgang ist im Wesentlichen auf die sehr warme Witterung des Jahres 2018 zurückzuführen, der Gas- und Wärmeverkauf ging um rund T€ 750 gegenüber dem Vorjahr zurück. Der Umsatz im Stromvertrieb sank um etwa T€ 1.100, dies ist im Wesentlichen auf den Verlust des größten Industriekunden zurückzuführen. Große Unternehmen schreiben ihren Energiebedarf in der Regel jährlich aus, was zur Folge hat, dass der Stromumsatz im Bereich der Großkunden stark schwanken kann.

4.3 Investitionsschwerpunkte in den kommenden Jahren

Die größte Investition der nächsten Jahre in der Planung der Kernverwaltung ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Burgsteinfurt. Dieser muss in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, der in den nächsten drei Jahren zunächst neue Räumlichkeiten für die Rettungswache schaffen muss, auf die Jahre 2021/22 verschoben werden. Der Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses kann also frühestens im Jahr 2021 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme mit geschätzten Kosten von T€ 6.000 soll 2021/22 erfolgen. Planungskosten in Höhe von T€ 900 sind 2019 eingeplant. Im Straßenbau werden in 2019 Maßnahmen mit einem Volumen von rd. T€ 2.300 durchgeführt, die zu einem hohen Anteil durch Anliegerbeiträge refinanziert werden. Im Bereich der Abwasserbeseitigung sollen 2019 Investitionen mit einem Umfang von T€ 1.200 getätigt werden. An den Kläranlagen und Pumpwerken sollen weitere Photovoltaikanlagen installiert werden, um den konstant hohen Strombedarf z.B. der Pumpen zu decken.

Der Investitionsplan der StEin GmbH für 2019 sieht Gesamtinvestitionen in einer Höhe von T€ 106 vor. Die Investitionen betreffen die weitere Sanierung des Freibades in Burgsteinfurt (unter anderem die Ausstattung des Kiosks) und die Sanierung des Planschbeckens im Kombibad. Zudem werden einige mit der Zeit blind gewordene Glasscheiben am Rutschenturm ersetzt.

Der Investitionsplan der Stadtwerke Steinfurt GmbH für 2019 sieht Gesamtinvestitionen von T€ 2.470 vor. Den Schwerpunkt der Investitionen stellen nach wie vor die Netze Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Wärme dar. Im Gas- und Wassernetz sind im Wesentlichen die Erweiterung der Versorgungssysteme sowie der Ersatz älterer Leitungen in Koordination mit der Stadt Steinfurt sowie die Erneuerung und der Neubau von Hausanschlüssen vorgesehen. Im Stromnetz sind besonders die Erweiterung und gegebenenfalls Verstärkung des Netzes sowie die Anschlüsse von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als wesentlicher Bestandteil hervorzuheben. Ebenso wird das Glasfasernetz beständig ausgebaut, im nächsten Jahr stehen besonders die Anschlüsse an die städtischen Schulen an. Im Wasserwerk werden ein Reservebrunnen für das Brunnenfeld 2 sowie weitere Grundwassermessstellen errichtet.

4.4 Chancen und Risiken

Für die Kernverwaltung ist das Ziel, wieder einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, in 2019 erreicht worden. Auch in den Folgejahren ist nach Stand der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 mit positiven Ergebnissen zu rechnen, sodass voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2020 kein Haushaltssicherungskonzept mehr aufgestellt werden muss. Für die Zukunft bietet sich daher die Chance, nicht mehr den Zwängen der Haushaltssicherung zu unterliegen. Auf der anderen Seite gilt es, die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung weiter zu verfolgen, um nicht wieder in die Haushaltssicherung abzurutschen.

Durch gestiegene Aufwendungen und ein gesunkenes Geschäftsergebnis der Stadtwerke Steinfurt GmbH hat die StEIn GmbH im Berichtsjahr 2018 kein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet und die Kernverwaltung muss diesen Verlust abdecken. Dabei ist die StEIn GmbH als dauerhaft defizitärer Betrieb auch in der Zukunft von den Geschäftsergebnissen der Stadtwerke Steinfurt oder von kommunalen Zuschüssen abhängig, sodass in den folgenden Jahren erneut mit Verlustabdeckungen von Seiten der Kernverwaltung zu rechnen ist, wenn nicht die Aufwendungen der StEIn GmbH gesenkt oder die Gewinne der Stadtwerke Steinfurt GmbH erhöht werden können. Personal-, Material- und Fremdkosten werden in den nächsten Jahren weiterhin steigen. Eine Verbesserung der Erlössituation, z. B. durch Anpassung der Eintrittsgelder in den Bädern, wird diesen Effekt nicht komplett kompensieren können. Auch Einschränkungen des Bäderbetriebes, z. B. durch Optimierung der Öffnungszeiten und Verringerung des Dienstleistungsangebotes, stellen nach einer Studie keine langfristigen Lösungen dar. Um die Bäderstruktur nachhaltig betreiben zu können, müssen daher auch gesellschaftsrechtliche Fragestellungen rund um die Optimierung des steuerlichen Querverbundes oder zusätzliche Erlösmöglichkeiten der StEIn GmbH diskutiert werden. Trotz der sehr guten Wettervoraussetzungen konnten für das Jahr 2018 die Besucherzahlen der vergangenen Jahre vor der Sanierung des Freibades nicht erreicht werden. Es ist festzustellen, dass sich das Freizeitverhalten der Bevölkerung ändert: von den öffentlichen Bädern hin zu Bagger- und Badeseen, die heute beliebte Ausflugsziele und Treffpunkte jugendlicher Schwimmer geworden sind. Dabei ist zu beachten, dass öffentliche Bäder als Funktionalbäder konzipiert sind und daher auch andere Aufgaben haben. Als Sport- und Wettkampfstätte sowie als Erholungsort – besonders für unsere älteren Badegäste und die Schulen – sollen sie auch weiterhin erhalten bleiben.

Mit der kompletten Stromnetzübernahme ist das Gesamtportfolio der Stadtwerke Steinfurt GmbH „rund“ geworden. Es wird zentrale Aufgabe der nächsten Jahre sein, das Stromnetz zu integrieren und organisatorisch in den Geschäftsablauf einzubinden. Zum 1. Januar 2019 sind die Stadtwerke Steinfurt Grundversorger für Strom in Steinfurt geworden. Hier hat sich die Erwartung bestätigt, mit der Übernahme des Stromnetzes weitere Stromkunden hinzugewinnen zu können, die jetzt alle Leistungen ihres Energieversorgers aus einer Hand bekommen. Die letzten Monate des Wirtschaftsjahres 2018 haben auch gezeigt, dass die Liquiditätslage des Unternehmens verbesserungswürdig ist. Zudem muss die Eigenkapitalquote deutlich erhöht werden, um die dazugehörige Eigenkapitalverzinsung in den regulierten Netzen zu optimieren. Nur so lässt sich nachhaltig ein unternehmerischer Erfolg darstellen. Die Komplexität der Energieversorgung und der Belieferung von Kunden, die sich immer stärker zum Prosumer entwickeln werden, wird deutlich zunehmen. Als mittelgroßes Stadtwerk, das mit Beginn des Jahres 2019 alle

wesentlichen Versorgungssparten in sich vereinigen kann, sind die Stadtwerke für die Zukunft recht gut aufgestellt. Es wird jedoch darauf ankommen, den steigenden Anforderungen auch mit einer gesunden Kapitaldecke und wo erforderlich auch in Kooperationen mit anderen Versorgungsunternehmen zu begegnen. Ein wesentlicher Punkt innerhalb der nächsten Jahre wird die bislang vernachlässigte Gebäudewende darstellen. Nach wie vor gibt es keine durchgreifenden Rahmenbedingungen, um den Gebäudebestand in die Energiewende einzuschließen. Tendenziell werden die versorgten Gebäude immer weniger Wärme und Energie benötigen bzw. in großen Teilen selbst erzeugen. Die Gebäude werden intelligenter und vernetzter arbeiten, dies stellt die Stadtwerke Steinfurt in ihrem Dienstleistungs- und Versorgungsangebot vor große Herausforderungen.

Auf Grund der seit März 2020 bestehenden „Coronakrise“ sind derzeit die finanziellen Auswirkungen für den gemeindlichen Haushalt nicht absehbar. Erhebliche Steuereinträge bei der Gewerbesteuer sind derzeit noch nicht zu verzeichnen, können aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Weitere Mindererträge sind bei der Einkommen-, Umsatz- und Vergnügungssteuer zu erwarten. Weiterhin ist auch in einigen Bereichen mit erhöhten Aufwendungen zu rechnen (z.B. Kosten für die Beschaffung von Atemschutzmasken und Desinfektionsmitteln). Bis heute hat die Landesregierung noch über keinen echten Rettungsschirm für die Kommunen in NRW entschieden. Das Gesetz zur Isolation der coronabedingten Schäden im kommunalen Haushalt (NKF-CIG) hilft der Kreisstadt Steinfurt in diesem Zusammenhang nicht. Neben der Möglichkeit, weitere zinsgünstige Kredite (Investitions- und Liquiditätskredite) aufzunehmen, gibt es einige Erleichterungen bezüglich des kommunalen Haushaltsrechts. Die Aufnahme weiterer Darlehen führt allerdings zu einer weiteren Verschuldung der Kommunen und ist daher nicht zielführend. Echte Zuschüsse an die Städte und Gemeinden wären eine tatsächlich haushaltsentlastende Alternative. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Landesregierung einen wirksameren Rettungsschirm für die Städte und Gemeinden aufspannen wird. Ende des Haushaltsjahres 2020 wurde zumindest für das Haushaltsjahr 2020 im Bereich der Gewerbesteuer eine Kompensationsleistung in Höhe von rund T€ 875 gezahlt. Teilweise hat sich das Land NRW beim Erlass der Beiträge für die OGS-Beiträge beteiligt. Ob es zu weiteren Entlastungen der Kommunen kommt, bleibt derzeit noch abzuwarten.

Weitere Einbrüche gab es in der Bädersparte. Auf Grund der Corona-Pandemie mussten das Kombibad in Borghorst und Bagnomare in Burgsteinfurt teilweise komplett geschlossen werden. Hierdurch waren in 2020 bei der StEIn GmbH erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Die Mitarbeitenden der StEIn GmbH befinden sich auch gegenwärtig in der Kurzarbeit. Auch für 2021 muss in diesem Bereich mit weiteren Ausfällen gerechnet werden. Neben den coronabedingten Ausfällen bei den Bäderbetrieben ist ebenfalls mit einer steigenden Zahl von Insolvenzen und somit mit höheren Wertberichtigungen auf Forderungen bei den Energie- und Wasserkunden zu rechnen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz hat zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben worden sind. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Es gilt noch eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022 durch das im Juni in Kraft getretene Corona-Steuerhilfegesetz.

Die Stadt Steinfurt muss weiterhin alle Bemühungen fortsetzen, die Haushalts- und Schuldenkonsolidierung voran zu treiben. Jahre positiver Haushaltsergebnisse müssen

genutzt werden, um die Eigenkapitalausstattung wieder zu verbessern und die Ausgleichsrücklage aufzustocken, um auf sich verschlechternde finanzielle Rahmenbedingungen vorbereitet zu sein. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig ein erneuter Anstieg der Verschuldung nicht vermieden werden kann. Erforderliche Investitionen für die Feuerwache Burgsteinfurt oder im Schulbereich, Stichwort offener Ganztag, werden hierzu führen. Ferner ist bei der Entwicklung des Anlagevermögens erkennbar, dass der Umfang der Reinvestitionen den der Abschreibungen nicht erreicht und das Anlagevermögen somit schrumpft.

Sofern sich die Rahmenbedingungen jedoch dauerhaft verschlechtern besteht für die Stadt Steinfurt die Gefahr, erneut in die Haushaltssicherung zu rutschen. Vor dem Hintergrund der seit Februar 2020 andauernden Corona-Pandemie hat sich diese Gefahr für die Folgejahre noch verschärft. Die Folgen für die städtischen Finanzen sind noch nicht absehbar. Auch wenn für das Jahr 2020 noch vergleichsweise geringe Auswirkungen zu verzeichnen waren, sind diese für die Folgejahre nicht zu unterschätzen. Negative Auswirkungen sind insbesondere bei der Entwicklung der Gewerbesteuer, den Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie bei den Schlüsselzuweisungen zu erwarten. Prognosen sind mit großen Unsicherheiten behaftet und kaum möglich. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

5. Organe und Mitgliedschaften

Gem. § 116 Abs. 4 GO NRW werden am Schluss des Lageberichtes für die Bürgermeisterin, den Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die Vorschrift dient dazu, Dritten gegenüber, insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Aufsichtsbehörde, die Verantwortlichkeit für den Gesamtabschluss hervorzuheben. Des Weiteren ermöglicht die Vorschrift, die Verflechtung einzelner Verwaltungsvorstands- und Ratsmitglieder zu erkennen und spiegelt damit den Grundsatz aus § 95 GO NRW wider.

Die Angaben für die Ratsmitglieder werden auf Grundlage der Rückläufe gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ausgewiesen.

Verwaltungsvorstand

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Bögel-Hoyer, Claudia	Bürgermeisterin	<p>Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt; Kuratoriumsmitglied in der Stiftung Fürst zu Bentheim und Steinfurt; 2. Vorsitzende Förderverein Bagrio-Konzertgalerie; Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.; Beisitzerin im Vorstand der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.; Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW; Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung und weiterer Gremien der Kreissparkasse Steinfurt; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE); Mitglied im EUREGIO-Rat; Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt); Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V.; Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GVV); Mitglied in der Mitgliederversammlung der EUREGIO- Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V.; Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV" der Agentur für Arbeit (Entsandt durch HVB-Konferenz); Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung); Mitglied im Kulturrat Münsterland; stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Rheine; Mitglied im Diplomatic Council; Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.</p>
Lindemann, Maria	Erste Beigeordnete	<p>Zweckverband „Kulturforum Steinfurt“, Sparkassenzweckverband; Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat Stadtwerke Steinfurt GmbH; Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung StEIn GmbH und Generalversammlung BEGST e.G.; Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeinde-bund, Kommunale Gemeinschaftsstelle, GVV-Kommunalversicherung VVaG, Rat der Gemeinden und Regionen Europas, Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e.V., Münsterland Marketing e.V. und Steinfurt Touristik e.V. (SMarT); Stellv. Mitglied Vorstand Steinfurt Touristik e.V.; Vorstandsmitglied Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.</p>

Schröder, Hans	Technischer Beigeordneter	
Meyer, Andreas	Kämmerer	Vorstandsmitglied (Kassierer) Musikfabrik Steinfurt e.V. (bis März 2018)

Ratsmitglieder

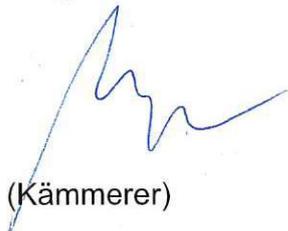
Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Abeling, Rainer	Gas-Wasser-Heizungsbaumeister, selbst.	Geschäftsführer der Vens Heizung-Sanitär GmbH
Agethen, Anna	Hausfrau	
Agethen, Heribert	Rentner	
Breilmann, Daniel	Angestellter	Mitglied Heimatverein Borghorst
Chilla, Dieter	Realschuldirektor a.D.	
Czortek, Meike		
Dankel, Dr., Reinhold	Studiendirektor / Land NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Fraktionsvorsitzender der FWS • Vorsitzender Heimatverein Burgsteinfurt e.V.
Deiters, Annemarie	Rentnerin	<ul style="list-style-type: none"> • Stellv. Parteivors. CDU-Ortsunion Borghorst • Mitgliedschaft Kunstverein Steinfurt e.V., Kulturwerkstatt Altenberge e.V. und Horstmar
Diekmann, Rudolf	Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Stadtverbandes der CDU Steinfurt • Stv. Vorsitzender des OV CDU Burgsteinfurt • Mitglied des Kreisvorstands der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU • Vorsitzender des Kreisschiedsgerichts der CDU • Mitglied Vorstand Förderverein Stadion Liedekerker Straße eV • Mitglied Vorstand Bürgerbusverein Steinfurt eV • Mitglied des Vorstands der SMarT eV • Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Steinfurt • Vorsitzender des Beirats der Sportstiftung der Kreissparkasse Steinfurt • Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH • Mitglied Zweckverbandsversammlung Kreissparkasse Steinfurt
Engberding, Peter	Rentner	
Franke, Christian	Erzieher	<ul style="list-style-type: none"> • Fraktionsvorsitzender der GAL
Frieler, Siegfried	Ausbildungsmeister	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsmitglied Vereinigte Schützen Borghorst 1930 e.V. • Vorstandsmitglied im Förderverein „Kein Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“ e.V.
Froning, Reinhard	Geschäftsführer	
Göckenjan, Gerhard	Landwirt, Regenerativ-Stromerzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Kommanditist Windpark Hollich GmbH & Co KG • Geschäftsführung Göckenjan GbR

		<ul style="list-style-type: none"> • stellvertretender Ortslandwirt • Vorstandsmitglied LOV Burgsteinfurt
Gremplinski, Doris	Hausfrau	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstand Förderverein Psychologische Beratungsstelle • Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH (Gesellschafterversammlung) • Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Gesellschafterversammlung)
Gromotka, Günther	jetzt Pensionär, ehemals Studiendirektor Gymnasium Borghorst, Fachleiter für die Ausbildung von LAAs im Fach Geschichte	<ul style="list-style-type: none"> • gelegentlich Dozententätigkeit Kulturforum Steinfurt • Stellv. Kreisvorsitzender der CDA • Beisitzer im Vorstand des Vereins der „Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete“ innerhalb der Deutschen Numismatischen Gesellschaft
Hahn, Hans Günter	Kaufmann, Geschäftsführer mehrerer GmbH's, jetzt Rentner	<ul style="list-style-type: none"> • Erster stellvertretender Bürgermeister • Geschäftsführer der H.G. Hahn-Haustextilien GmbH, Jessica GmbH, TASS GmbH
Hardebusch, Michael	Geschäftsführer – Einrichtungsleiter – sozialpäd. Betreuungen bei terra nova e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsmitglied Betreuungseinrichtung terra nova e.V., Ochtrup • Verwaltungsrat GABAöR. • Vorstand DPWV-Kreisverband • Vorsitzender BVB – Fanclub Steinfurt
Howe-König, Ralf-Günter	Kaufmann/Zusteller	
Jäger, Heinz	Rentner	Ehrenamtlich tätig beim Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V., Steinfurt
Kamer, Josef	Rentner	
Kannen, Ludger	Lehrer	<ul style="list-style-type: none"> • Fraktionsvorsitzender der Grünen
Kemper, Ulrich Georg		<ul style="list-style-type: none"> • Fraktionsvorsitzender der Partei „Die Linke“
Kerkhoff, Norbert	Dipl.-Ing. Maschinenbau, Unternehmensberater und Intern. Sales Manager	<ul style="list-style-type: none"> • Fraktionsvorsitzender der CDU • 1. Vorsitzender vom Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.
König, Karin	Pensionärin	
Krass, Peter-Paul	Geschäftsführer	
Lewandowski, Kurt	Bundesbahnbeamter, jetzt Pensionär	
Libutzki, Dieter	geringf. besch. Busfahrer	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung BEGST • ehrenamtlicher Fahrer des Bürgerbusses
Ludwigs, Stefan	Versicherungsfachwirt	
Marquard, Günter	Pensionär	<ul style="list-style-type: none"> • Stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU • Beteiligung an BEGST
Meier, Klaus	Dipl.-Pfleger, jetzt Rentner	<ul style="list-style-type: none"> • Zweiter stellvertretender Bürgermeister • Geschäftsführer ACURAS • Gesellschafter Landhaus VITA GmbH • Stellv. Verwaltungsrat Kreissparkasse Steinfurt • Mitglied Deutsche Parkinson-Gesellschaft

Müller, Frank	Leiter einer Zentralen Einrichtung Vorsitzender des Personalrates der Fachhochschule Münster	<ul style="list-style-type: none"> • Stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD • Vorstand des Ortsvereins Steinfurt der Gewerkschaft Ver.di • Vorstand des Fördervereins „Kin Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“
Niehus, Gebhard	Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	Stellv. Fraktionsvorsitzender der GAL
Nimbach, Jörg	LWL – Landschaftsverband Westfalen Lippe – Selbstständiger Werbetechniker	<ul style="list-style-type: none"> • Förderverein Volksbank-Stadion und Freibad
Otterbeck, Waltraud	Rentnerin	
Palstring, Holger	Selbständig	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreterversammlung der VR-Bank Kreis Steinfurt, • Geschäftsführung Palstring Küche + Bad KG • Geschäftsführung Palstring VerwaltungsGmbH • Gewerbegemeinschaft Sonnenschein • Werbegemeinschaft Burgsteinfurt
Schumacher, Arnold	Sonderschullehrer a.D.	
Schwarte, Günther	Einzelhandelskaufmann	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandelsverband • Werbegemeinschaft Burgsteinfurt • IHK Handelsausschuss
Stegemann, Horst	Schlosser/ Nebenerwerbslandwirt	Mitglied VR-Bank Steinfurt
Stegemann, Ralf	Selbständig / Versicherungsgesellschaft	Mitglied Windkraft D.
Teller, Doris	MTA	
Viefhues, Detlef	Verwaltungsangestellter	
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann, NÜRNBERGER Versicherung; Bezirksdirektion Münster	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westf. Städte- und Gemeindebund, • Mitglied Rat der Gemeinden Europas • Stellv. Vorsitzender SPD-OV Steinfurt • Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH • Mitglied Gesellschafterversammlung StEIn GmbH • Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wczasek, Johannes	Rentner	
Windscheid, Ulrich	Dipl. Finanzwirt	<ul style="list-style-type: none"> • Fraktionsvorsitzender der FDP • Parteivorsitzender FDP-Stadtverband
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin, selbständig	

Steinfurt, den 15. März 2021

Aufgestellt:



(Kämmerer)

Bestätigt:



(Bürgermeisterin)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20
E-Mail: info@concunia.de
Web: concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9
E-Mail: ratingen@concunia.de